



Satzung des ideenfluß e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „ideenfluß e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Görlitz, Nr.704.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, des Völkerverständigungsgedanken, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur (Gesamtheit aller geistigen und künstlerischen Lebensäußerungen einer Gemeinschaft oder eines Volkes) und des europäischen Gedankens, der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - ⇒ Pflege und Aufarbeitung von Kultur- und Traditionsgut zur Schaffung und Vertiefung der kulturellen Beziehungen mit anderen Völkern,
  - ⇒ Durchführung von internationalen Jugendprojekten mit innovativen pädagogischen Ansätzen,
  - ⇒ grenzüberschreitende Projekte, regionale und überregionale Medienarbeit
- (3) die Förderung von Kunst und Kultur
  - ⇒ Kulturgüterhalt bzw. Förderung von Werten kultureller Bedeutung,
- (4) die Förderung der Denkmalpflege, dies bedeutet:
  - ⇒ die Pflege und Wiederherstellung historisch wichtiger Baudenkmäler, die nach den landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind,
  - ⇒ Ideen- und Projektentwicklung zur Denkmalpflege; deren Erarbeitung und Begleitung,
- (5) Beratung und Betreuung im Bereich der Jugendhilfe. Durchführung von Jugendprojekten §75 SGB VIII unter Beachtung des §19 LJHG Sachsen,
- (6) Zweck des Vereins ist auch, Ideen auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes zu definieren, zu projektieren und zu realisieren,
- (7) Der Verein kann sich an Einrichtungen beteiligen oder diese auch selbst schaffen, die Projekte im Sinne des o.g. Zweckes eigenständig durchführen, einschließlich alle flankierenden Maßnahmen zu den o.g. Inhalten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen nach deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser die Streichung angedroht wurde. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied und der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Eine Beitragsordnung wird bei Bedarf vom Vorstand erstellt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins förderlich zu begleiten und sich nach bestem Wissen und Gewissen in die Vereinsarbeit einzubringen. Individuelle Vorstellungen sollen den Vereinszielen nachgeordnet werden. Entgegengesetzte Auffassungen sollen mit dem Vorstand besprochen und abgeglichen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

1. Der Vorstand gliedert sich in:
  - a) geschäftsführenden Vorstand
  - b) erweiterten Vorstand
- 2.1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
- 2.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder dem Schatzmeister vertreten. Diese drei Personen bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören sechs bis zehn Beisitzer.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - e) Einführung und Pflege eines zertifizierbaren Managementsystems
- (2) In Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung sind die Mitglieder durch den Vorstand zu informieren.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 12 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Die Vorstandssitzungen können auch im Rahmen von Konferenzschaltungen stattfinden.

### **§ 13 Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Zum Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes bestellt werden.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljähriges Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - b.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands ;
  - c.) Entlastung des Vorstands;
  - d.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
  - e.) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g.) Wahl von 2 Rechnungsprüfern

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge zu unterbreiten was die Tagesordnung betrifft.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.  
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden in das Abstimmungsverhalten nicht mit einbezogen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## § 18 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der neu vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts,- Gerichts,- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Veränderungen zum Vereinszweck bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

## §19 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 20 Finanzierung des Vereins

Zur Erfüllung der Aufgaben erarbeitet der Verein Projekte. Die Finanzierung erfolgt durch:

- (1) Projektgebundene Zuwendung(en) der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, Städte und Gemeinden.
- (2) Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt
- (3) Spenden, Stiftungsmittel und Einnahmen aus Bußgeldverfahren.

## § 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall fällt das Vermögen des Vereins zum Zweck der Förderung der Völkerverständigung an **UNICEF Deutschland, Höniger Weg 104, 50969 Köln** und das Vermögen aus der Förderung kultureller Zwecke an die **Untere Denkmalbehörde der Stadt Görlitz**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 22 Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen der Satzung oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte ein Teil der Satzung unwirksam sein, so gilt sie in den übrigen Teilen unverändert. Der rechtsunwirksame Teil ist im Sinne der Satzung auszulegen.
- (3) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

Görlitz, 14. Dezember 2007